



Exemplar
Amt für Raumplanung

Mutation
RRB 1269
vom 14.09.2010

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

für gesamtes Gemeindegebiet

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Inhalt	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Organisation	4
§ 4 Definitionen	5
B Planung	5
§ 5 Strassennetzplan	5
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan	6
§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen	6
§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung ^{8a)}	6
C Projektrealisierung (Voraussetzungen)	7
I. Bauprojekt – Information – Kreditvorlage - Verfahren	7
§ 9 Bauprojekt	7
§ 10 Orientierungsversammlung	7
§ 11 Kreditvorlage	7
§ 12 Verfahren für Bauprojekt, Landerwerb, Erschliessungsabgaben (Beitragsverfügung) und Plangenehmigung	8
II. Landerwerb ^{II.a)}	8
§ 13 Regel und Ausnahme	8
§ 14 Landerwebsarten	8
D Bau, Ausbau und Korrektur	9
§ 15 Zuständigkeit	9
§ 16 Baubeginn	9
§ 17 Werkleitungen	9
§ 18 Anpassungsarbeiten / Instandstellung	9
E Unterhalt und Winterdienst	10
§ 19 Zuständigkeit	10
§ 20 Winterdienst	10

Die Kommentar-/Hinweisspalte hat erläuternden Charakter und ist nicht rechtsverbindlicher Bestandteil dieses Reglementes. Es werden darin vielmehr erklärende Kommentare und Querverweise zu weiteren Erlassen und übergeordneten Gesetzen etc. gegeben, welche für den Vollzug dieses Reglementes von Bedeutung sind und den Nachvollzug der einzelnen Reglementsbestimmungen transparent werden lassen.

Die Kommentare und Verweise sind im Reglementstext nummeriert ^{Nr.)} und sind somit leicht auffindbar.

§ 21 Beleuchtung	10
F Vorteilsausgleich	11
§ 22 Kostentragung	11
§ 23 Landerwerbskosten	11
§ 24 Baukosten	12
§ 25 Beitragsperimeterplan	13
§ 26 Verteilung Landerwerbskosten ^{26a)}	13
§ 27 Verteilung Baukosten ^{27a)}	14
§ 28 Kostenverteilung	15
§ 29 Definitive Beitragsverfügung	15
§ 30 Übernahme von Privatstrassen	15
G Verwaltung und Benutzung der Strassen	16
§ 31 Zuständigkeit	16
§ 32 Gemeingebrauch	16
§ 33 Gesteigerter Gemeingebrauch	16
§ 34 Parkierungsgebühren	16
§ 35 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	17
H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	17
§ 36 Stützmauern und Einfriedigungen	17
§ 37 Gartenanlagen und Vorplätze	18
§ 38 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	18
§ 39 Strassennamen, Gebäudenummern	18
I Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
§ 40 Rechtspflege	19
§ 41 Strafen	19
§ 42 Übergangsbestimmungen	19
§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts	19
§ 44 Inkraftsetzung	19

Die Kommentar-/Hinweisspalte hat erläuternden Charakter und ist nicht rechtsverbindlicher Bestandteil dieses Reglementes. Es werden darin vielmehr erklärende Kommentare und Querverweise zu weiteren Erlassen und übergeordneten Gesetzen etc. gegeben, welche für den Vollzug dieses Reglementes von Bedeutung sind und den Nachvollzug der einzelnen Reglementsbestimmungen transparent werden lassen.

Die Kommentare und Verweise sind im Reglementstext nummeriert^{Nr.)} und sind somit leicht auffindbar.

Anhang 1	20
<i>Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege</i>	20
Anhang 2	21
<i>Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan</i>	21
Anhang 3	22
<i>Einteilung der Verkehrsflächen</i>	22
Beschlüsse	23
<i>Gemeinde</i>	23
<i>Kanton</i>	23
Anhang 4 (orientierend)	24
<i>Wegleitung: Verfahren für Bauprojekt, Landerwerb, Erschliessungsabgaben (Beitragsverfügung) und Plangenehmigung > orientierend</i>	24
A. Auflageverfahren Bauprojekt / Landerwerb / provisorische Kostenverteilung / Beitragsperimeterplan	24
<i>A.1 Bauprojekt / Landerwerb ⇒ Planauflage / Einsprache</i>	24
<i>A.2 Provisorische Kostenverteilung / Beitragsperimeterplan / Auflage, Einsprache, Rechtsmittel</i>	25
B Landerwerb - Entschädigung	26
<i>B.1 Freihändiger Landerwerb</i>	26
<i>B.2 Einleitung des Entschädigungsverfahrens</i>	26
<i>B.3 Entscheid des Enteignungsgerichts</i>	26
C. Plangenehmigung	27
D. Definitive Beitragsverfügung	27
<i>D.1 Definitive Beitragsverfügung - Rechtsmittel</i>	27

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Nussdorf beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 ^{a)}:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden. ^{2a)} Der Geltungsbereich umfasst insbesondere auch Strassenanlagen, die im Rahmen einer Baulandumlegung erstellt werden ^{2b)}.

² Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen ^{2c)} Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege ^{2d)} sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

³ Innerhalb des Waldareals sind die kantonale Waldgesetzgebung sowie die Waldentwicklungsplanung massgebend.

⁴ Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft zu berücksichtigen.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat ^{3a)}.

^{a)} GS 29.252; SGS 430

^{2a)} Darunter fallen etwa Verkehrsanlagen, die im Rahmen der sog. Selbsterschliessung erstellt wurden (siehe § 8 und § 13 Absatz 2 Strassenreglement = SR).

^{2b)} Baulandumlegung (§§ 55 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 = RBG, § 32 RBV). Der Gemeinderat kann ein Umlegungsverfahren einleiten, wenn er es als zweckmässig erachtet (§ 58 RBG).

Zwar enthält die in der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung geregelte Baulandumlegung eigene Bestimmungen über die Flächenausscheidung für den Gemeinbedarf und deren Finanzierung (§ 65 RBG; §§ 33, 34 und 35 der Verordnung vom 27. Oktober 1998 zum RBG = RBV => wird von den Organen der Baulandumlegungsgenossenschaft durchgeführt, § 61 RBG); nicht hingegen über die Finanzierung und Refinanzierung der Baukosten. Für Letzteres sowie für die Projektierung und Realisierung gelten auch für Erschliessungen im Rahmen einer Baulandumlegung uneingeschränkt die Bestimmungen dieses Reglementes.

^{2c)} Damit werden sämtliche Gemeindestrassen gemäss § 6 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (StraG) erfasst.

^{2d)} Aus der Bestimmung ergibt sich, dass der örtliche Geltungsbereich das ganze Gemeindegebiet erfasst. Entsprechend gelangen das Dekret vom 6. Dezember 1993 über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege (RP-FWD) und die sich darauf abstützende Verordnung vom 8. Februar 1994 (RPFV) zur Anwendung.

^{3a)} Gestützt auf das Gemeindegesetz (§ 104 GG) kann ein beratender Ausschuss oder eine beratende Kommission eingesetzt werden.

§ 4 Definitionen

¹ Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan ^{4a)} inkl. Strassenkoffer, Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan (d.h. wenn Unterbau und/oder Strassenentwässerung gemacht werden müssen).

² Als Korrekturen gelten

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen und Verbreiterungen an Verkehrsanlagen die als Neuanlage erstellt wurden.

³ Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

^{4a)} Einteilung der Verkehrsflächen in Neuanlage, Korrektur oder betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt (kein Ausbaugesamt bzw. Verkehrsanlage bereits erstellt > Unterhaltungspflicht) siehe Anhang 3.

Bau- und Strassenlinienpläne stützen sich in der Regel auf Strassennetzpläne ab. Wo dies der Fall ist, sind sie vom Gemeinderat zu erlassen; andernfalls ist die Legislative dafür zuständig § 35 RBG).

B Planung

§ 5 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne ^{5a)}.

² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ^{5b)}.

³ Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

⁴ Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest ^{5c)}.

^{5a)} § 34 Absatz 1 RBG, ausserhalb Siedlungsgebiet ist das Bundesgesetz über die Landwirtschaft zu berücksichtigen.

^{5b)} Siehe §§ 17, 34 und 77 RBG Erteilung einer Baubewilligung im Bereich einer geplanten Strasse siehe § 34 Abs.2 RBG

^{5c)} Siehe Anhang 1

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben ^{6a)}. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).

² Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ^{6b)}.

³ Wenn keine Bau- und Strassenlinien beschlossen sind, gelten die Bestimmungen der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung ^{6c)}.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abzustützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen ^{7a)}.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung ^{8a)}

Werden Bauzonen nicht fristgerecht ^{8b)} erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen ^{8c)}, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind ^{8d)}, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die durch die Gemeinde erstellte Erschliessung selber bevorschussen (Vorfinanzierung) ^{8e)}.

¹⁰⁾ § 35 Absatz 1 RBG

¹¹⁾ §§ 31, 32 und 35 Absätze 2-4 RBG, § 35 Abs. 3 RBG: Bau- und Strassenlinienpläne, die sich auf einen kommunalen Strassennetzplan abstützen, werden vom Gemeinderat erlassen.

^{6b)} § 95 RBG, Abstandsvorschriften

^{7a)} Strassen bedürfen von Bundesrechts wegen dann einer Baubewilligung im Sinne der Artikel 22 ff. RPG, wenn sie sich nicht auf eine Nutzungsplanung (in der Regel Erschliessungsplanung) abstützen vermögen. Dies gilt insbesondere auch für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege (vgl. Bundesgerichtsentscheid = BGE 116 Ib 314); in diesen Fällen gelangt allerdings das in der Waldgesetzgebung vorgesehene Bewilligungsverfahren zur Anwendung (§ 5 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998; §§ 14 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998). Als potentiell baubewilligungspflichtige Strassen kommen letztlich nur noch Privatstrassen in Frage.

^{8a)} Im Regelfall liegen Projektierung, Realisierung und Finanzierung eines Strassenprojektes beim Gemeinwesen; bei der "Vorfinanzierung" mit Ausnahme der Projektfinanzierung ebenfalls. Einzig bei der "Selbsterschliessung" werden Projektierung (mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gemeinwesen) Realisierung und Finanzierung von privater Seite vorgenommen.

^{8b)} Die fristgerechte Erschliessung knüpft an Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) an. Danach sind Bauzonen so auszuscheiden, wie sie voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt werden und auch erschlossen werden können.

^{8c)} § 20 RBV

^{8d)} Gestützt auf § 85 Buchstabe a RBG wird die Genehmigungskompetenz dem Gemeinderat übertragen.

^{8e)} Die Bestimmung gibt inhaltlich Artikel 19 Absatz 3 RPG wieder. Die Vorfinanzierung und die Selbsterschliessung sind Instrumente, zu welchen die Grundeigentümer greifen, nicht aber verpflichtet werden können (siehe auch § 84 und § 85 RBG).

C Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Information – Kreditvorlage - Verfahren

§ 9 Bauprojekt

¹ Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

² Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zu den Baumaterialien, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmaßnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³ Zum Bauprojekt gehören auch:

- der Landerwerbsplan,
- der Kostenvoranschlag,
- der Beitragsperimeterplan,
- die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 10 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an der über die Landerwerbs-, die Beitragsflächen, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird ^{10a)}.

§ 11 Kreditvorlage

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Projekt- und Kreditvorlage zuhanden der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung.

² Bauprojekte mit Kreditvorlage sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen ^{11a)}.

^{10a)} E in solches Vorverfahren sieht weder das RBG noch das EntG vor. Die Praxis hat aber gezeigt, dass sich dieses Vorgehen als sinnvoll erweist.

^{11a)} Diese Bestimmung trifft in erster Linie auf die ordentliche Erschliessung zu; zu den "Finanzierungsspezialitäten" der ausserordentlichen Erschliessungsarten wie der Vorfinanzierung und der Selbsterschliessung siehe § 84 und § 85 RBG.

§ 12 Verfahren für Bauprojekt, Landerwerb, Erschliessungsabgaben (Beitragsverfügung) und Plangenehmigung

¹ Das Verfahren und die Plangenehmigung richtet sich nach dem Enteignungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft.

² Im **orientierenden** Anhang 4 "Wegleitung: Verfahren für Bauprojekt, Landerwerb und Erschliessungsabgaben" ^{12a)} werden die entsprechenden Verfahrensschritte im Sinne des Enteignungsgesetzes BL aufgezeigt.

II. Landerwerb ^{II.a)}

§ 13 Regel und Ausnahme

¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben

² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 14 Landerwebsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im freihändigen Landerwerb, im Landumlegungs-^{14a)}, Quartierplan-^{14b)} oder Enteignungsverfahren ^{14c)} erworben.

^{12a)} Verfahren für Auflage, Einsprachen etc. siehe orientierender Anhang 4.

Die Wegleitung dient der Gemeinde als Orientierungshilfe bei der Durchführung von Bauprojekten. Darin werden unter anderem Auflagefristen, Beschwerdefristen und Beschwerdeinstanzen aufgeführt. Es sind dies:

A Verfahren Bauprojekt / Landerwerb / provisorischer Kostenverteilung / Beitragsperimeterplan

B Entschädigung Landerwerb

C Plangenehmigung

D Definitive Beitragsverfügung

^{II.,a)} Notwendige Voraussetzung: Das Plangenehmigungsverfahren des Bauprojekts muss rechtskräftig abgeschlossen sein (siehe Verfahrensabläufe orientierender Anhang 4 SR). Damit ist festgestellt, dass das Bauprojekt dem Bau- und Strassenlinienplan (siehe § 6 SR) entspricht; ebenso steht der Umfang der enteignungsmässigen Inanspruchnahme fest

^{14a)} Baulandumlegung => §§ 55 ff. RBG; Bodenverbesserungsmassnahmen => § 25 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LGBL).

^{14b)} Für Erschliessungen im Rahmen der Quartierplanung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Baulandumlegung (§37 Absatz 1, §§ 40 und 45 RBG).

^{14c)} Der Landerwerb nach Enteignungsverfahren wird im EntG, § 38ff geregelt (Entschädigung Landerwerb siehe orientierender Anhang 4).

D Bau, Ausbau und Korrektion

§ 15 Zuständigkeit

¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.“

² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher ^{15a)}.

^{15a)} § 33 Absatz 3 StraG

§ 16 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung ^{16a)} gesichert sind.

^{16b)} Für vorbereitende Handlungen (§ 15 EntG) und im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 28 EntG) können zu enteignende Grundstücke ausnahmsweise schon vor der Bezahlung der Entschädigung in Anspruch genommen werden.

§ 17 Werkleitungen

¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung ^{17a)}.

^{17a)} Siehe insbesondere Bestimmungen zur Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das Verlegen von Werkleitungen sowie zum Leitungskataster (§ 26 Absätze 3 und 6 StraG)

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster ^{17b)} rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

^{17b)} Verordnung vom 27. April 1993 über den Leitungskataster (Systematische Gesetzessammlung = SGS 489.11)

§ 18 Anpassungsarbeiten / Instandstellung

¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten. ^{18a)}

² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen, es sei denn, der vom Grundeigentümer gewünschte Ersatz ist billiger.

³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

^{18a)} Niveauunterschiede zwischen Strasse und den angrenzenden nichtüberbauten Grundstücken sind durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stütz- oder Futtermauern angelegt, wenn solche schon vor dem Strassenbau vorhanden gewesen sind oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstückes durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.

E Unterhalt und Winterdienst

§ 19 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung^{19a)}.

^{19a)} § 27 Absatz ff. StraG

§ 20 Winterdienst

¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung^{20a)}. Art und Umfang des Winterdienstes richtet sich zudem nach der Winterdienstplanung.

² Innerhalb des Siedlungsgebietes wird in der Regel ein beschränkter Winterdienst durchgeführt.

³ Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

^{20a)} § 30 StraG, wobei die Gemeinden auch weitergehende Bestimmungen erlassen können.

§ 21 Beleuchtung

¹ Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen. Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung^{21a)}.

² Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt trägt die Gemeinde.

^{21a)} § 24 StraG

F Vorteilsausgleich

§ 22 Kostentragung

¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten ^{22a)} und Korrekturen ^{22b)} und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

² Sie sind von der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen ^{22c/22d)}.

³ Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit ^{22e)}.

§ 23 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb ^{23a)}
- b. Vermessungs- und Vermarktungskosten ^{23b)} sowie
- c. Die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten ^{23c)}.

^{22a) / 22b)} Siehe § 4 SR (Definitionen)

^{22c)} Das Bundesrecht und das kantonale Recht (Artikel 19 RPG, § 32 Absatz 3 StraG) sehen vor, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beiträge an die Erschliessung zu leisten haben. Für die Erschliessung von Wohnbauland verlangen das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG; Systematische Rechtssammlung des Bundes = SR 843) und die dazugehörige Verordnung vom 30. November 1981 (VWEG; SR 843.1), dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mindestens 30 % der Kosten der Groberschliessung und mindestens 70 % der Kosten der Feinerschliessung zu tragen haben (Artikel 6 WEG und Artikel 1 VWEG).

^{22d)} Bei der gewählten Abgabeart handelt es sich um Erschliessungsbeiträge, genau genommen um Vorteilsbeiträge (§§ 90 ff. EntG). Mit einer solchen Abgabe soll der wirtschaftliche Sondervorteil abgegolten werden, der den Grundeigentümern mit der Erschliessung ihres Landes erwächst.

^{22e)} Begriff und Umfang des Unterhaltes richten sich nach § 27 und § 28 StraG.

^{23a)} § 19 EntG

^{23b)} § 86 EntG

^{23c)} § 86 EntG

§ 24 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Bau- und Strassenlinienplan
- b. Planungen, Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unterbau, Strassenentwässerung, Drainagen, Verschleisssschicht, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung, Stützmauern etc.)
- g. Signalisation und Markierung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.)
- k. Kosten für vorgängig geleistete Arbeiten, welche für den Ausbau nach den gängigen Normen erforderlich sind ^{24a)}.
- l. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen ^{24b)}

² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge voranzahlen.

^{24a)} Kosten für vorgängig geleistete Arbeiten werden durch die Gemeinde bevorschusst.

^{24b)} Entschädigungsforderung sind innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat anzumelden. (§ 40 EntG).

§ 25 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils ^{25a)}.

² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder ^{25b)}: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen ^{25c)}.
- b. Hinterlieger ^{25d)}: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- a. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen ^{25e)}.

⁵ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

⁷ Besteht auf einem Grundstück ein Baurecht, so ist vorweg die oder der Baurechtsberechtigte beitragspflichtig; die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haftet daneben solidarisch

§ 26 Verteilung Landerwerbskosten ^{26a)}

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt ^{26b)}:

- a. für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen) ⇒ 100 % Grundeigentümer
- b. für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege ⇒ 100 % Gemeinde
- c. für Wanderwege ausserhalb Bauzonen ⇒ 100 % Gemeinde

² Bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen bzw. landwirtschaftlichen Erschliessungswegen wird der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen speziell festgelegt ^{26c)}.

25a) Dieser allgemeine Grundsatz ist im Enteignungsrecht verankert (§§ 90 ff. EntG). Dabei gilt zu beachten, dass jede schematisierte Ermittlung der Vorteilsbeiträge immer unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung steht, wonach die Beitragspflicht dem tatsächlich erlangten Wertzuwachs zu entsprechen hat. Nur wer durch ein Unternehmen einen besonderen Vorteil erlangt, kann mit Vorteilsbeiträgen belastet werden.

25b) => Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen.

25c) Siehe Anhang 2

25d) => Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen.

25e) Siehe Anhang 2

26b) Denkbar sind auch andere Verteilungssätze zwischen Grundeigentümern und Gemeinde. Ein Vergleich zeigt, dass die meisten Baselbieter Gemeinden die Landerwerbskosten von Bauzonenerschliessungsflächen zu 100 % an die Grundeigentümer weitergeben.

.... jedoch immer im Rahmen von § 90 EntG Erschliessungsabgaben. Es wird empfohlen die kantonalen Fachstellen, namentlich das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain bzw. das kantonale Meliorationsamt bei der Festlegung beizuziehen, insbesondere wenn nachweislich landwirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen.

§ 27 Verteilung Baukosten^{27a)}

¹ **Bei Neuanlagen** werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt.

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan
 Erschliessungsstrassen.....⇒ 70 % Grundeigentümer.....⇒ 30 % Gemeinde
 Erschliessungswege⇒ 70 % Grundeigentümer.....⇒ 30 % Gemeinde
 (mit beschränktem Fahrverkehr)....."
- b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate; nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion.....⇒ 100 % Gemeinde

³ **Bei Korrekturen** werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan
 Erschliessungsstrassen.....⇒ 30 % Grundeigentümer.....⇒ 70 % Gemeinde
 Erschliessungswege⇒ 30 % Grundeigentümer.....⇒ 70 % Gemeinde
 (mit beschränktem Fahrverkehr)....."
- b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate; nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion.....⇒ 100 % Gemeinde

⁴ **Abweichungen / landwirtschaftliche Hoferschliessungen**

In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen und landwirtschaftlichen Erschliessungswegen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden^{27b)}.

^{27a)} Baukosten gemäss § 24 SR.

^{27b)} jedoch immer im Rahmen von § 90 EntG Erschliessungsabgaben. Es wird empfohlen die kantonalen Fachstellen, namentlich das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain bzw. das kantonale Meliorationsamt bei der Festlegung beizuziehen, insbesondere wenn nachweislich landwirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen.

§ 28 Kostenverteilung

¹ Mit der Kostenverteilungstabelle ^{28a)} werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet.

² Die provisorische Kostenverteilungstabelle mit dem provisorischen Beitragsperimeterplan ist Bestandteil des Bauprojektes.

³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden ^{28b)}.

§ 29 Definitive Beitragsverfügung

¹ Liegen die Bauabrechnung und die Kostenverteilungstabelle vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung ^{29a)}.

² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

³ Die Beiträge sind spätestens ^{29b)} innert 90 Tagen nach Zustellung der Beitragsverfügung zu bezahlen. Beiträge, die nicht rechtzeitig bezahlt werden, sind in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung gewähren. Ratenzahlungen nach Ablauf von 90 Tagen nach Zustellung der Beitragsverfügung sind in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen.

§ 30 Übernahme von Privatstrassen

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde bei der Gemeindeversammlung beantragen.

² Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen in Eigentum übernehmen, wenn:

- a. die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt und
- c. die Strasse im Strassennetzplan aufgenommen ist.
- d. die bisherigen Eigentümer in Rechte und Pflichten von Anwändern gemäss diesem Strassenreglement treten.

^{28a)} Die im Zusammenhang mit dem Bauprojekt errechneten Beiträge (siehe § 9 Absatz 3 SR) - diese stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab - haben bloss provisorischen Charakter.

Sobald für das Bauprojekt die Bauabrechnung vorliegt, ist die Kostenverteilungstabelle zu bereinigen, damit den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen die definitive Rechnung gestellt werden kann (§ 29 Absatz 1 SR).

^{28b)} siehe auch § 26, 27 SR, Abweichungen, Hoferschliessungen sowie § 90 EntG Erschliessungsabgaben

^{29a)} Verfahren siehe orientierender Anhang 4, Punkt D.

^{29b)} Die Vorteilsbeiträge können frühestens verlangt werden, wenn die Verkehrsanlage fertiggestellt ist (§ 92 Absatz 1 EntG) > Ausnahme bilden die nachträglich auszuführenden Arbeiten wie z.B. Feinbelag etc., siehe dazu § 24 Abs. 2 SR.

Hinsichtlich freiwillige Leistung von Vorteilsbeiträgen, gesetzliches Pfandrecht und Verwirkung des Anspruches auf Vorteilsbeiträge siehe §§ 93-95 EntG.

G Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 31 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat ^{31a)}.

^{31a)} § 38 StraG

§ 32 Gemeingebruch

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

^{32a)} § 39 StraG

² Der Gemeingebruch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 33 Gesteigerter Gemeingebruch

¹ Der Gemeinderat erteilt für jede Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebruch hinausgeht, eine Bewilligung gegen Gebühr.

² Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals. Die Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

§ 34 Parkierungsgebühren

¹ Als gesteigerter Gemeingebruch gelten

- a. das nächtliche Dauerparkieren ^{34a)} und
- b. das temporäre Parkieren ^{34b)}.

² Der Gemeinderat kann ein entsprechendes Reglement erstellen, welches durch die Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen ist ^{34c)}

^{34a)} Sog. Laternengarage

^{34b)} Die Frage, ab welcher Zeitdauer eine Parkplatzbenutzung auf einer öffentlichen Strasse nicht mehr als gemeinverträglich eingestuft werden kann, sondern als gesteigerter Gemeingebruch erscheint, ist nach den konkreten örtlichen Verhältnissen zu bestimmen (Bundesgerichtsentscheid = BGE 122 II 286). Zur Grenzziehung lässt sich folgende Faustregel festhalten: Je intensiver die Nachfrage nach Parkplätzen ist, desto enger sind die Grenzen der Gemeinverträglichkeit zu ziehen. Die diesbezügliche Zeitspanne reicht nach bundesgerichtlicher

§ 35 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

¹ Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung ^{35a)}.

² Entwässerungsmassnahmen an Strassen und Wegen sind nach der jeweils geltenden Wegleitung des BUWAL "Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen" auszulegen.

H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 36 Stützmauern und Einfriedigungen

¹ Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ^{36a)}.

² Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind bewilligungspflichtig ^{36b)}. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt ^{36c)}.

³ Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

^{36a)} § 92 RBG; 99 RBG; § 120 Absatz 1 Buchstaben d und e RBG; § 92 Absatz 1 Buchstabe c RBV; § 94 Absatz 1 Buchstabe f RBV; § 130 EG ZGB; § 134 EG ZGB

^{36b)} § 92 Absatz 1 Buchstabe c RBV

^{36c)} Mit dieser Bestimmung nimmt die Gemeinde die ihr gestützt auf § 120 Absatz 1 Buchstabe e RBG eingeräumte Kompetenz wahr, Einfriedigungen der Baubewilligungspflicht zu unterstellen. In materieller Hinsicht gilt für Einfriedigungen (Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen) im Bereich von Verkehrsflächen § 99 RBG.

§ 37 Gartenanlagen und Vorplätze

¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.^{37a)} Als Verkehrsanlage gelten auch Erschliessungs- und Feldwege ausserhalb des Siedlungsgebietes^{37b)}.

² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 38 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen^{38a)} sowie für Ausfahrten^{38b)} und Reklameeinrichtungen^{38c)} gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz sowie der Strassen-gesetzgebung.

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze. Flurnamen sind zu berücksichtigen.

² Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

§ 39 Strassenamen, Gebäudenummern

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze. Flurnamen sind zu berücksichtigen.

² Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

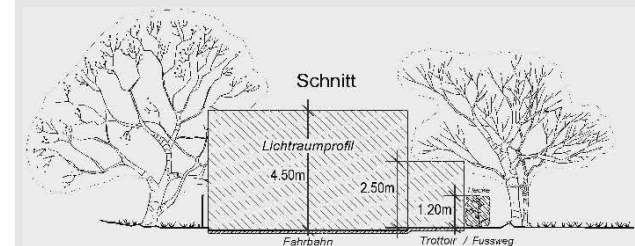
37a) Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze gem. § 134 EG ZGB

37b) Verkehrsanlagen gemäss § 6 StraG.

Lichtraumprofil über Strassenfahrbahn = 4,5 m

Lichtraumprofil über Trottoir/Fussweg = 2,5 m

Prinzipskizze Lichtraumprofil



38a) § 128bis EG ZGB; § 56 RBV (z.B. Strassentafeln, Beleuchtungen, Hydranten, Fixpunkte für Vermessungszwecke etc.)

38b) § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

38c) § 105 RBG; siehe Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Reklamen (SGS 481.12) oder allenfalls kommunales Reklame-reglement; Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale (SGS 481.16); Artikel 95 ff. der (eidgenössischen) Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV).

I Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden^{40a))} und das Beschwerdeverfahren^{40b)} gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

^{40a)} §§ 171 a - 171 p GemG

^{40b)} §§ 172 – 176 a GemG

§ 41 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft^{41a)}.

^{41a)} § 46a GemG

§ 42 Übergangsbestimmungen

Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- Das Strassenreglement mit Genehmigung des Regierungsrates am 31. März 1981 inkl. nachfolgende Mutationen.

§ 44 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Anhang 1

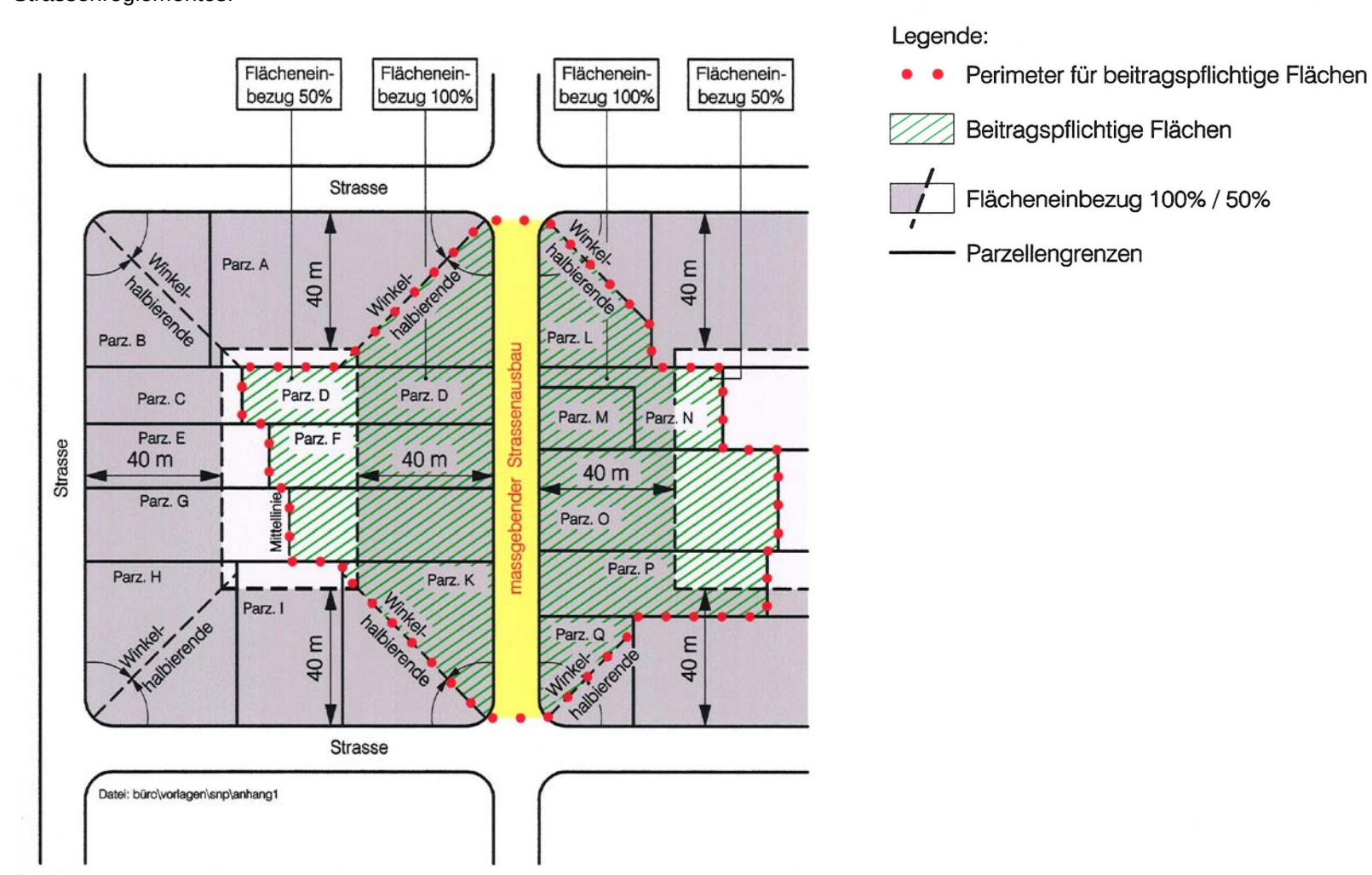
Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege

Strasstyp	Strassenfunktion	Ausbaustandard (bezüglich Ausbaumasse (Detailangaben inkl. Lichtraumprofil) sind die VSS-Normen zu konsultieren)	
		Ausbaubreite Fahrbahn bzw. Weg	Fussgängersichernde Massnahmen
Erschliessungsstrasse ES	- Erschliessung der einzelnen Liegenschaften. - Lokale Netzfunktion bei niedriger Geschwindigkeit. - Durchleistungsfunktion für hinterliegende Parzellen.	Mind. 4.20 m	Verkehrsberuhigter Strassenausbau
Erschliessungsweg Mit beschränktem Fahrverkehr EW	- Erschliessung der einzelnen Liegenschaften bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger. - Lokale Netzfunktion	Mind. 3.00 m	keine
		Mischverkehr	
Erschliessungsweg Ausserhalb Siedlungsgebiet (Land-/Forstwirtschaft; Hoferschliessung) EW	- Erschliessungswege ausserhalb Siedlungsgebiet bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr - Lokale Netzfunktion ausserhalb Siedlungsgebiet.	Mind. 3.00 m	keine
Fussweg/ Fussgängerverbindung FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	Variabel, den Verhältnissen angepasst	Fussweg bzw. Trottoir (Empfehlung: mind. 1.50 m breit) oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Wanderweg Wanderwegverbindung WW	Verbindung des übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen (BZ) befinden (als Verbindung auch innerhalb)	ausserhalb Baugebiet Ausbaubreite variabel, ohne Hartbelag und möglichst ohne Motorfahrzeugverkehr	Fussweg bzw. Trottoir innerhalb Baugebiet (Empfehlung: mind. 1.50 m breit) oder verkehrsberuhigter Strassenausbau

Anhang 2

Prinzipiskizze für Beitragsperimeterplan

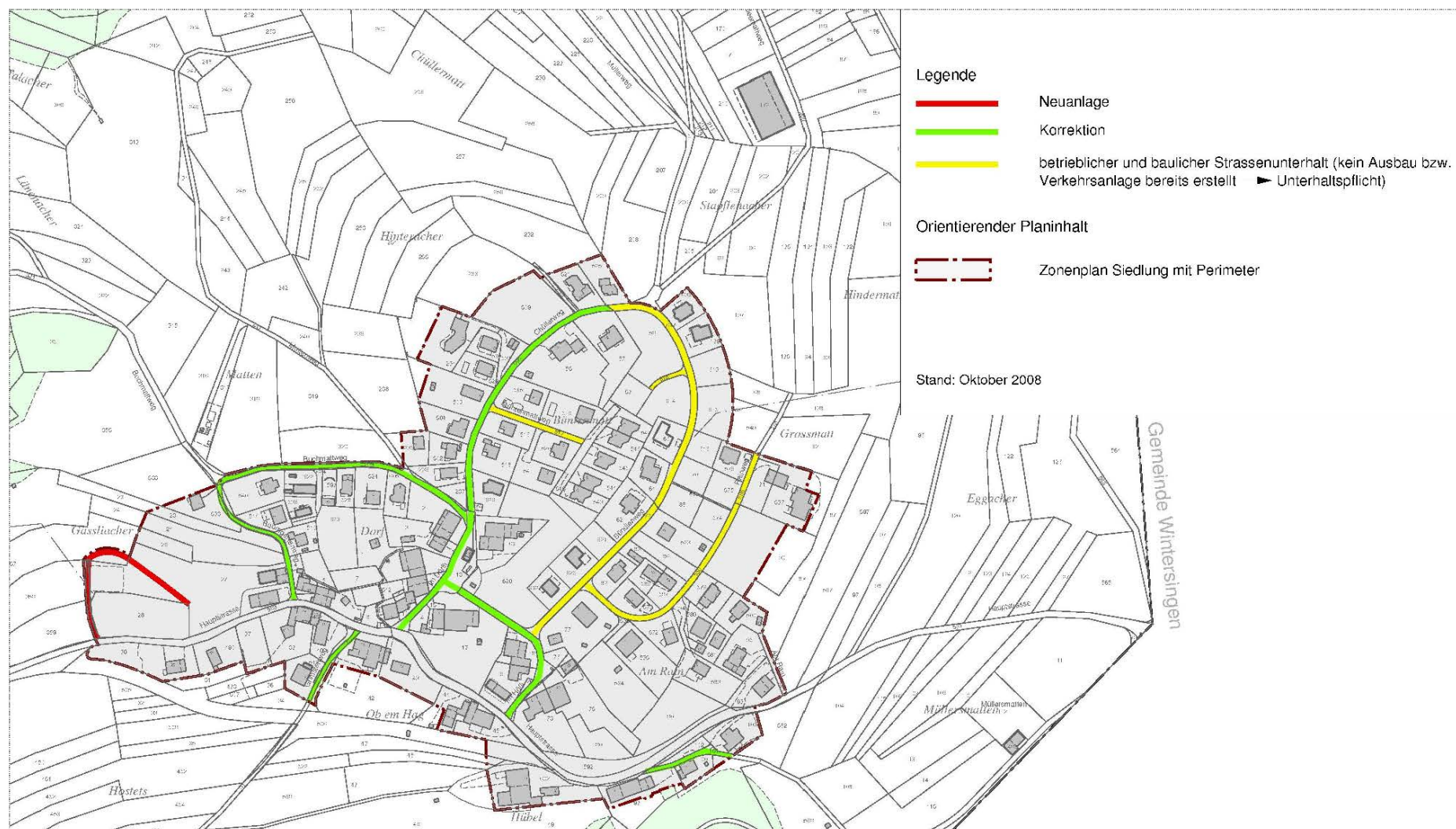
Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen für die Berechnung der Anwänder- und Hinterliegerbeiträge an Strassen, gestützt auf § 29 des Strassenreglementes.



Anhang 3

Einteilung der Verkehrsflächen

Verbindliche Einteilung der Verkehrsflächen gestützt auf § 4 des Strassenreglementes

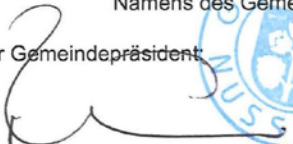
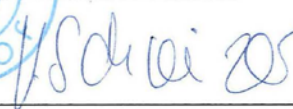


Beschlüsse

Gemeinde

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 19. Januar 2010
Beschluss der Gemeindeversammlung: 4. Februar 2010
Referendumsfrist: 5. Februar 2010 – 6. März 2010
Urnenabstimmung: -----

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:  Die Gemeindeverwalterin: 



Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 1269 vom 14. Sep. 2010
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 37 vom 16.9.10

Der Landschreiber:



Anhang 4 (orientierend)

Wegleitung: Verfahren für Bauprojekt, Landerwerb, Erschliessungsabgaben (Beitragsverfügung) und Plangenehmigung > orientierend

> im Sinne des Enteignungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft, Stand 1. Mai 2008 und gestützt auf § 12 Strassenreglement

A. Auflageverfahren Bauprojekt / Landerwerb / provisorische Kostenverteilung / Beitragsperimeterplan

¹ Das Auflageverfahren für das Bauprojekt / Landerwerbspläne und für die provisorische Kostenteilung / provisorisch Beitragsverfügung ist gleichzeitig durchzuführen.

A.1 Bauprojekt / Landerwerb ⇒ Planauflage / Einsprache

¹ Nach dem Projektbeschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung werden **Bauprojektpläne und Landerwerbspläne** ^{A.1a)} während 30 Tagen öffentlich aufgelegt ⁺. Die Bekanntmachung erfolgt im kantonalen und kommunalen Publikationsorgan. Betroffene Berechtigte sind mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen.

² Wer als Grundeigentümerin oder Grundeigentümer sowie Inhaberin oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechtes durch das Projekt betroffen wird, kann während der Auflagefrist gegen die Baupläne und Landerwerbspläne beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides an einen Einsprecher kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden; der Regierungsrat entscheidet darüber endgültig ^{A.1c)}.

³ Auf die Auflage kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ^{A.1d)} schriftlich zustimmen ^{A.1e)}.

A.1a) Landerwerbsarten siehe § 14 SR, Verfahren Landerwerb siehe Anhang 4 SR > B.1 – B.3

*A.1b) **Planauflage / Einsprachfrist (Bauprojekt / Landerwerb gestützt auf § 40, 43 EntG):***

*- **Auflage- und Einsprachfrist: 30 Tage** (gem. § 40 Abs.3 EntG: 20 Tage Auflagefrist mit anschliessender Einsprachfrist von 10 Tagen)*

*- **Einsprache: z.H. Gemeinderat***

*- **Plangenehmigung: erfolgt anschliessend durch den Gemeinderat***

A.1c) (§ 43 Abs. 2 EntG).

A.1d) Zu den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen innerhalb des ausgeschiedenen Perimeters Beitragsperimeterplanes sind in diesem Verfahrensstadium auch die von der Enteignung nicht unmittelbar betroffenen Hinteranlieger zu zählen, soweit sie an den Landerwerbskosten der Gemeinde partizipieren (siehe §§ 25 ff SR).

A.1e) § 44 Absatz 1 EntG, Verträge

A.2 Provisorische Kostenverteilung / Beitragsperimeterplan / Auflage, Einsprache, Rechtsmittel ^{A.2a)}

¹ Nach dem Projektbeschluss durch die durch Gemeindeversammlung werden die **provisorische Kostenverteilung und der Beitragsperimeterplan** während 30 Tagen öffentlich aufgelegt ^{A.2b)}. Die Bekanntmachung erfolgt im kantonalen und kommunalen Publikationsorgan. Betroffene Berechtigte sind mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen.

² Gegen die provisorische Beitragsverfügung, in welcher die Grundsätze der Anwänderbeitragsermittlung festgeschrieben werden können die Anwänderbeitragspflichtigen innert 10 Tagen nach Erhalt sowie gegen den Beitragsperimeterplan innerhalb der Auflagefrist beim Enteignungsgericht Beschwerde erheben ^{A.2c)}.

³ Auf Basis der provisorischen Kostenverteilung erlässt der Gemeinderat die provisorische Beitragsverfügung ^{A.2d)}.

⁴ Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenschädigungen können mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet werden. Zusätzliche Entschädigungsforderungen und gegebenenfalls Angebote sind innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich anzumelden ^{A.2e)}.

⁵ Auf die Auflage kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ^{A.24f)} schriftlich zustimmen ^{A.2g)}.

⁶ Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen ^{A.2h)}.

^{A.2a)} Hier wird den Anwänderbeitragspflichtigen in einer ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens durch die provisorische Beitragsverfügung die Möglichkeit gewährt, gegen die Grundsätze (z.B. Anwänderbeitragspflicht, Perimeterabgrenzung) der Kostenverteilung Einsprache zu erheben. In der zweiten Stufe - der definitiven Beitragsverfügung (siehe § 29 SR, orientieren der Anhang 4, D.1 SR) – kann nur noch gegen die Rechnungsbestandteile Einsprache erhoben werden.

^{A.2b)} **Auflage**
Kostenverteilung / Beitragsperimeterplan gestützt auf § 96 Abs.3 EntG):

- **Auflagefrist: 30 Tage**
^{A.2c)} **Beschwerdefrist / Beschwerdeinstanz (Beitragsverfügung / Beitragsperimeterplan gestützt auf § 96a Abs. 1 EntG,)**

- **Beitragsverfügung:** Beschwerde ist innerhalb 10 Tage nach Erhalt der Verfügung beim Enteignungsgericht zu erheben
- **Beitragsperimeterplan:** Beschwerde ist während der Auflagefrist beim Enteignungsgericht zu erheben

^{A.2d)} § 96 Abs. 1 EntG, Verfügung

^{A.2e)} § 40 Absatz 4 EntG, Entschädigungsforderung und Angebote

^{A.2f)} Zu den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen innerhalb des ausgeschiedenen Perimeters Beitragsperimeterplanes sind in diesem Verfahrensstadium auch die von der Enteignung nicht unmittelbar betroffenen Hinteranlieger zu zählen, soweit sie an den Landerwerbskosten der Gemeinde partizipieren (siehe §§ 25 ff SR).

^{A.2g)} § 44 Absatz 1 EntG, Verträge

^{A.2h)} § 96 EntG Verfahren

B Landerwerb - Entschädigung

B.1 Freihändiger Landerwerb

¹ Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedürfen der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

² Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung ^{B.1a)}, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

B.2 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein ^{B.2a)}.

B.3 Entscheid des Enteignungsgerichts

¹ Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, wird die Entschädigungshöhe gerichtlich festgelegt.

² Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte ^{B.3a)}.

B.1a) Eine solche Vereinbarung (§§44, 79 EntG) unterliegt der Genehmigungspflicht durch das Enteignungsgericht und zwar auch dann, wenn die Vereinbarung durch einen vom Bezirks-schreiber beurkundeten Vertrag abgeschlossen wurde.

> Keine Genehmigung durch das Enteignungsgericht bedarf es dagegen, wenn die Gemeinde sich mit allen Beteiligten verständigen und somit auf das Enteignungsrecht verzichten kann.

B.2a) Ohne das Feststehen der Landentschädigung, kann nicht enteignet werden. Allenfalls kommt eine vorzeitige Besitzeinweisung in Frage (§ 28 EntG). Dies deshalb, weil ja nur noch die Entschädigung und nicht mehr die grundsätzliche Inanspruchnahme in Frage steht; letzteres ist bereits durch die rechtskräftige Plangenehmigung entschieden.

B.3a) Die Begründung hierfür liegt darin, dass im Enteignungsverfahren der Grundsatz der vollen Entschädigung (§ 17 EntG) zum Tragen kommt. Soweit die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung höher festgesetzt wird, als die durch Vereinbarung erzielte, muss die tiefere Entschädigung folglich angepasst werden, da sie eben nicht einer vollen Entschädigung entspricht. Dabei ist unerheblich, dass derjenige, der die Entschädigung gerichtlich feststellen lässt, das Prozessrisiko trägt und demzufolge die höhere Entschädigung nicht exklusiv beanspruchen kann. Denn nach § 71 EntG sind die Verfahrens- und in der Regel auch die Parteikosten unabhängig vom Verfahrensausgang vom enteignenden Gemeinwesen zu tragen.

C. Plangenehmigung

¹ Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung ^{C.a)}.

² Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens (Plangenehmigung und Auflageverfahren) setzt der Gemeinderat bei allfälligen Einsprachen den Präsidenten des Enteignungsgerichtes in Kenntnis.

D. Definitive Beitragsverfügung

D.1 Definitive Beitragsverfügung - Rechtsmittel

¹ Gegen den Rechnungsbetrag der definitiven Beitragsverfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde erhoben werden ^{D.1a)}.

² Gegen die Grundsätze der Anwänderbeitragsberechnung, welche in der provisorischen Kostenverteilung festgelegt worden sind und gegen die allgemeine Anwänderbeitragspflicht kann keine Beschwerde mehr erhoben werden.

³ Auf der definitiven Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen ^{D.1b)}.

C.a) § 43 Absatz 2 EntG: Die Plangenehmigung erfolgt durch den Gemeinderat. Die EGV beschliesst das Bauprojekt mit Kreditvorlage >§ 11 Abs. 2 SR.

D.1a) §96a EntG, Beschwerde und Klage

- Beschwerdefrist: bis 10 Tage nach Erhalt der Verfügung
- Beschwerdeinstanz: beim Enteignungsgericht

D.1b) §96 Absatz 3 EntG, Verfahren